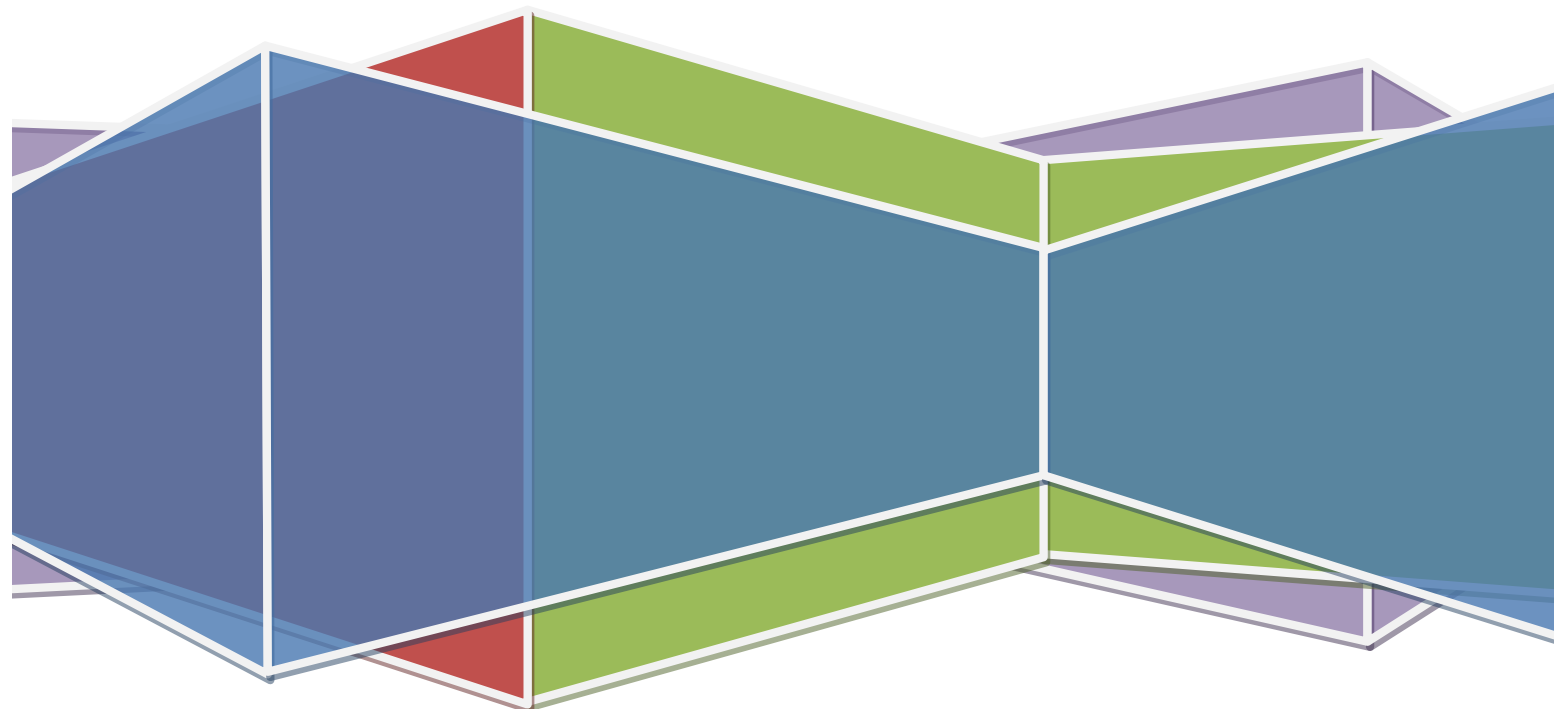


Bayerische Justizschule Pegnitz

Die Konzeption der Gerichtsvollzieher- ausbildung

**Gerichtsvollzieherausbildung an der Bayerischen
Justizschule von der Idee bis zur Ausführung**



INHALTSVERZEICHNIS

Grundlagen	1
Anliegen des Lehrplans	5
Einordnung der Gerichtsvollzieherausbildung	5
Berufsbezogener Ansatz	5
Didaktischer Ansatz	7
Die Leitziele	9
Der Lehrplanaufbau	10
Die Einführende Ausbildung	10
Fachtheoretischer Lehrgang A.....	10
Praktische Ausbildung I.....	10
Fachtheoretischer Lehrgang B.....	11
Praktische Ausbildung II.....	11
Fachtheoretischer Lehrgang C	12
Die Gestaltung des Rahmenstoffplans	12
Allgemeines	12
Lehrkräftefortbildung	13
Qualitätsmanagement	14
Evaluation	14
Anpassung der Ausbildung	15

Grundlagen

Das Berufsbild des Gerichtsvollziehers hat sich über die Zeiten hinweg verändert. Auf dem Gebiet der Mobilarvollstreckung ist die schärfste „Waffe“ des Gerichtsvollziehers, die Pfändung, längst stumpf geworden; sie ist nur noch eine arbeitsaufwendige und kostenverursachende Rarität! Die weit überwiegende Zahl der Vollstreckungsaufträge wird heute durch freiwillige Leistung des Schuldners unter der Drohung der Zwangsvollstreckung erledigt.

Bei den „Kunden“ des Gerichtsvollziehers handelt es sich in der Mehrzahl um Menschen, die entweder durch einen persönlichen Schicksalsschlag oder durch mangelnde Widerstandskraft gegen die Verlockungen der Konsumgesellschaft in eine oft aussichtslose wirtschaftliche Situation geraten sind. Die „großen Betrüger“, die Schulden machen, um andere absichtlich zu schädigen, sind eher die Minderheit. Bei den „Regelkunden“, die keinen Dispokredit haben oder ihn längst ausgeschöpft haben, ist die alte Methode, „zahlen sie jetzt, oder ...!“ erfolglos, denn hinter dem „oder“ kommt nichts mehr mit was zu drohen wäre.

Wer die Zahlung der Schulden erreichen will, muss geschickt agieren, den Menschen die Selbstachtung belassen, sogar fördern, denn sehr schnell tritt ein Resignationseffekt ein. Und dann sind unsere Mittel am Ende. Ohne Psychologie ist nichts zu erreichen. Der Gerichtsvollzieher muss Kompetenz zeigen. Er soll in der Lage sein, unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Aspekte, sowohl beim Gläubiger als auch beim Schuldner das richtige Maß zu finden, den richtigen Weg, denn darin liegt das Geheimnis des Erfolgs.

Folgt man den Erkenntnissen oben, so ist die Vollstreckung im Außendienst, das Suchen nach pfändbaren Gegenständen, ohnehin nur noch ein Ritual. Welcher Gerichtsvollzieher geht heute noch in den Außendienst und glaubt pfändbare Habe zu finden? Der Pfandabstand - so enden mindestens 30 % aller Verfahren - ist sowohl für den Schuldner, den Gerichtsvollzieher und auch dem Gläubiger peinlich, kostenverursachend und suggeriert letztlich dem Schuldner das Gefühl, jetzt wieder eine zeitlang „Ruhe zu haben“.

Der Gerichtsvollzieher wird sich hauptsächlich mit der Intention zum Schuldner begeben, (mehr oder weniger) freiwillige Leistungen zu erreichen. Sollte er dabei auf etwas Pfändbares stoßen, bietet sich ihm damit ein weiterer gangbarer Weg.

Schulden müssen bezahlt werden, daran besteht kein Zweifel. Die schärfste Waffe des Gerichtsvollziehers der heutigen Zeit ist seine Überzeugungskraft und psychologische Kompetenz, die den Schuldner dazu bringen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat die Zeichen der Zeit längst erkannt und in einem bestimmten Rahmen die ratenweise Tilgung als Erledigungsform für Zwangsvollstreckungsverfahren eingeführt.

Zusätzlich wurde dem Gerichtsvollzieher durch Übertragung der Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung ein weiteres wirksames Mittel der Zwangsvollstreckung in die Hand gegeben. Das war zwar nicht so gedacht, denn eigentlich ist dieses Verfahren kein Mittel der Zwangsvollstreckung in dem Sinne, dass dabei nun direkt etwas zur Tilgung der Forderung beigetragen wird. Doch die damit verbundene Eintragung in die Schuldnerkartei, quasi eine „schwarze Liste“, ist ein sehr wirksames Druckmittel, Zahlungen zu erlangen.

Die heutige Situation in der Vollstreckung verlangt von den Gerichtsvollziehern ein ganz anderes Selbstverständnis und eine andere Organisation.

Der Gerichtsvollzieher unserer Zeit weiß, dass ein Vollstreckungsauftrag nur dann wirklich für alle Parteien, auch für sich selbst erledigt ist, wenn der Gläubiger befriedigt und der Schuldner von seiner Verpflichtung befreit ist. Alles andere ist ein sinnloses und kostenverursachendes Hin- und Herschieben von Verfahren zwischen Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern. Die Bearbeitungszeiten werden zwar verkürzt, aber diese oft geforderte Verfahrensweise schiebt wie ein „schnellfahrendes Schiff“ eine immer größer werdende Bugwelle vor sich her.

Von seiner praktischen Bedeutung her ist anstelle des Instituts der Pfändung längst die Kommunikation getreten. Denn, wie jeder Mensch, der mit der Beitreibung offener Forderungen zu tun hat bestätigen wird, ist der halbe Weg zum Erfolg mit dem Schuldner ins Gespräch zu kommen – in ein vernünftiges und sachbezogenes Gespräch zu kommen. Kommunikation ist das Schlagwort der Gegenwart, aber auch der Zukunft. Wir brauchen soziale Kompetenz. Die Fähigkeit, ein erfolgreiches Gespräch

zu führen, setzt voraus, dass man sich in den Gesprächspartner hineinversetzen kann. Man muss wissen wie der andere denkt und fühlt und an welcher Stelle die über den Erfolg entscheidenden Konfliktpunkte sind.

Der Gerichtsvollzieher muss für seine Kunden, Schuldner und Gläubiger, erreichbar sein. Es muss dem Schuldner leicht gemacht werden dann zu zahlen, an dem Tag, zu der Stunde, in der er endlich die Kraft hat, seine Verhältnisse in Ordnung zu bringen. Ist dieser Moment gekommen, muss der Gerichtsvollzieher erreichbar sein, und zwar in kommunikationstechnischer (Telefon, Handy, E-Mail usw.) als auch rein räumlicher Hinsicht.

Auch braucht er die zur Ausübung eines immer komplexer werdenden Geschäftsbetriebes erforderliche Infrastruktur. Der Gerichtsvollzieher, der immer noch glaubt, alles selber machen zu müssen, hat keine Zeit für die oben geschilderten Probleme. Er wird darauf bedacht sein müssen, einfache Organisationsstrukturen zu schaffen (Eingang-Bearbeitung-Ausgang). Dass damit Probleme verbunden sind, zeigte die Übertragung der Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Bis zur zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle oblagen dem Gerichtsvollzieher offiziell keine Verfahren, sondern Vollstreckungsakte!

Der mit der Zwangsvollstreckung aus einem Zahlungstitel beauftragte Gerichtsvollzieher hatte seinen Auftrag in der Regel erledigt, wenn er die Wohnung des Schuldners betrat, der Verhaftungsauftrag war Geschichte, wenn der Schuldner angetroffen wurde und bei der Zustellung gab es nur einen Zustellversuch! Stark vereinfacht ausgedrückt gab es nur vier Stapel Akten im Gerichtsvollzieher-Büro: Einlauf – Außendienst – Kosten – Ablage.

Nun hat der Gerichtsvollzieher „Verfahren“ einzuleiten und zu führen, bei denen ein relativ komplexer Verlauf möglich ist, wie zum Beispiel das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Sogar die Pfändung ist durch die Möglichkeit der Ratenzahlungen nach § 806b und § 813a ZPO zu einem „Verfahren“ mutiert. Das bedeutet, dass, bedingt durch Schuldnerkarteianfrage, Terminladung, Zwischenverfügungen, Ratentermine, ruhende Akten u.a., ein völlig anderer Aktenlauf und eine völlig neue Fristenüberwachung erforderlich ist; m.a.W. es ist eine sehr aufwendige Büroorganisation notwendig.

Würde das schon lange schwelende Gerücht, die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen Wirklichkeit werden, wäre dies nur zu einem geringeren Teil ein Problem der rechtlichen Ausbildung. Die organisatorische Behandlung von hunderten Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses monatlich wäre hauptsächlich ein büro-organisatorisches Problem zu dessen Lösung die bisherigen Strukturen nicht ansatzweise ausreichen.

In nicht allzu ferner Zukunft könnte das Büro des Gerichtsvollziehers ohnehin völlig verschwinden. Ein internetfähiges Handy im Notebook integriert, könnte an die Stelle des konventionellen Büros treten. Aufträge und Vollstreckungstitel werden gescannt, jeder kann jederzeit mit dem Gerichtsvollzieher Verbindung aufnehmen. Zahlungen erfolgen per EC- oder Kreditkarte, die der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle einlesen sowie deren Deckung er prüfen kann. Buchungen, Überweisungen und Mitteilungen über den Vollstreckungsausgang erfolgt automatisch, vom Ort des Geschehens aus, ebenso der Einzug der Kosten. Zigtausende von erledigten Vollstreckungsakten werden letztlich nicht im großen Aktenkeller, sondern auf einer CD-ROM archiviert. Der Anwalt des Gläubigers hätte jederzeit die Möglichkeit den Stand der Bearbeitung vom Computer abzufragen (der Zugang wäre natürlich datenschutzrechtlich abzusichern) und unzählige Sachstandsanfragen und Dienstaufsichtsbeschwerden würden hinfällig.

Und der Gerichtsvollzieher hätte die Zeit, sich um die individuellen Schuldner zu kümmern, Raten einzuziehen, zu erinnern und letztlich auch den erforderlichen Druck auszuüben, falls dieser nötig wäre.

Die Lehrpläne der Gerichtsvollzieherausbildung müssen sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren. Sie müssen darauf abzielen Gerichtsvollzieher auszubilden, die sich in erster Linie als Organe der Rechtspflege verstehen, jedoch in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu denken in der Lage sind. Die Ausbildung muss den Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ferner zu selbstständig denkenden und arbeitenden Beamten heranziehen, die zudem sich eigenverantwortlich und innovativ zu organisieren.

Anliegen des Lehrplans

Um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, wurde die Gerichtsvollzieherausbildung völlig neu gestaltet. Anhand dieser Studie soll dargestellt werden, wie die gegebenen Anforderungen in einen Lehrplan umgesetzt wurden.

Einordnung der Gerichtsvollzieherausbildung in das Gesamtsystem der Rechtsausbildung

Wie bereits in früheren Studien festgestellt wurde, ist die rechtliche Ausbildung Kern der Berufsausbildung des Gerichtsvollziehers. Soziale Intelligenz, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und organisatorisches Geschick sind jedoch gleichbedeutend wichtig. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Gerichtsvollzieher in der Regel Rechtsanwender. Es wird von ihm verlangt an Ort und Stelle auf in ständig veränderten Situationen mit rechtlichen Mitteln schnell zu reagieren. Dabei sind die Stressanforderungen relativ hoch, da in vielen Situationen unter dem direkten Einfluss der Parteien entschieden werden muss. Gerichtsvollzieher sind aber in der Regel nicht rechtsfortbildend tätig.

Berufsbezogener Ansatz

Die Gerichtsvollzieherausbildung muss somit berufs- und arbeitsbezogen gestaltet werden und die Gerichtsvollzieherbewerber/-bewerberinnen auf ihre spätere Tätigkeit vorbereiten. Diese muss aber die Bewerber gleichwohl dazu in die Lage versetzen, anhand juristischer Methode Probleme zu abstrahieren und durch Gesetzesanwendung zu einer vertretbaren Lösung zu gelangen. Zudem sollen die Bewerber auch Einsichten in die Funktion der Gesellschaft und Wirtschaft gewinnen, um das Geschehen als Ganzes zu verstehen und damit lernen zu interpretieren um zu richtigen Entscheidungen zu kommen.

Das bedingt, dass zum einen das rechtliche Handwerkzeug vermittelt wird, aber auch dessen Anwendung in umfassender Weise geübt wird.

Der bisherige Lehrplan der Gerichtsvollzieherausbildung war stark fachlich gestaltet. Die einzelnen Fächer wurden „als Solches“ unterrichtet, allenfalls gab es Hinweise auf Verwendung und Bedeutung der behandelten Sachgegenstände in anderen Bereichen. (Es fand quasi kein Gerichtsvollzieherlehrgang statt, sondern ein BGB, ein ZPO, ein Handelsrechtslehrgang usw..) Erfolg oder Misserfolg der Ausbildung war davon abhängig, ob sich bis zu deren Ende bei den einzelnen

Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen „das Mosaik zu einem Gesamtbild zusammensetzt“. Probleme und Ziele waren klar definiert, Antworten können in einem genau begrenzten Wissensbereich gefunden werden.

Die Praxis ist aber komplex; die Disziplinen vernetzen sich. Die im Alltag und Beruf auftretenden Probleme sind in der Regel zunächst nicht transparent, und nur durch Integration von Wissens-elementen aus verschiedenen Disziplinen lösbar. Somit finden die Schüler ihr erlerntes Wissen in der Praxis nicht wieder, bzw. können damit nichts anfangen.

In den Klausuren, aber auch in den Fragenstellungen der Praktiker zeigten sich folgende Hauptmängel beim Umgang mit problemhaltigen Situationen:

- Wichtige Details blieben unbeachtet
- Der Fall wird nicht systematisch organisiert
- Lösungsansätze werden zu früh und ohne Konstruktion der kausalen Zusammenhänge dargestellt

In den Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen entsteht der Anschein, dass Theorie und Praxis unterschiedliche Welten seien.

Die Ausbildung soll die Schwelle zwischen Theorie und Praxis möglichst niedrig halten. Die Schule reagierte dadurch, dass in späteren Lehrgangsphasen bereits innerhalb des gültigen Lehrplanes in sog. Planspielen fachübergreifend unterrichtet wurde. Das bedeutet, dass das Einzelfach den Unterricht bestimmt, Beziehungen zum Umfeld der Gerichtsvollzieherbewerber und –bewerberinnen aber planmäßig hergestellt werden. Die Resonanz aus der Praxis zeigte entsprechende Erfolge

Fächerübergreifender Unterricht bedeutet, dass die Einzelfächer den Unterricht im Allgemeinen nebeneinander bestimmen. Dies bedingt allerdings, dass bereits Fachwissen in den einzelnen Disziplinen vorhanden ist. Dieser Grundstock des Wissens kann nur fachorientiert geschaffen werden. Durch inhaltliche und organisatorische Koordinierung kann dann gemeinsam in wenigen Unterrichtsfächern, meist in Lernbereichen oder an projektartigen Aufgaben gearbeitet werden.

Integrativer Unterricht erfordert das Lernen und Arbeiten an komplexen Themen oder Projekten unter gleichzeitiger Aufgabe der Fachstrukturen.

Für die Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ist eine Kombination aus Disziplinenorientierung und Integration zu suchen, indem zunächst die Grundlagen fachorientiert unterrichtet werden. Darauf aufbauend sind die Fächer zunehmend interdisziplinär und themenorientiert zu integrieren, weil für das Verständnis des Rechts und der sozialen und wirtschaftlichen Funktion der Vollstreckung ein genügend vernetztes, Fachwissen vorhanden sein muss.

Die Zielsetzung ist daher das Planspiel das sowohl rechtliche als organisatorische kommunikative Problemstellungen berücksichtigt.

Didaktischer Ansatz

Der generelle Zweck der Gerichtsvollzieherausbildung wurde bereits in der Einleitung skizziert.

Sie muss so beschaffen sein, dass die Gerichtsvollzieherbewerber-/Bewerberinnen den Anforderungen des Berufes Rechnung tragen können und zu sachkompetenten, entscheidungsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten herangezogen werden. Das erfordert eine Ausbildung, über das Einzelfallwissen hinaus die juristische Methode vermittelt.

Dazu sollen die Lernenden zunächst in Fachtheoretischen Lehrgang A ein strukturiertes Grundlagenwissen (das Handwerkzeug) erarbeiten, das für andere Unterrichtsfächer die Voraussetzung für ein interdisziplinäres Problemverständnis und ganzheitliche Lösungsansätze bietet. Schon in dieser Stufe soll das Lernen zunehmend in die Verantwortung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen gelegt werden. Die Unterrichtsstunde selbst soll den Lernprozess nur initiieren, einordnen helfen bzw. erklären.

Der Ablauf des Lernens lässt sich wie folgt darstellen:

Unterrichtseinheit	Unterrichtsfreie Zeit	Unterrichtseinheit
<p>Problemstellung im Unterricht, Einbettung im Gesamten,</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausgabe von Skripten, kleinen Übungsfällen als Pflichthausaufgabe• Hinweise auf weitere Quellen durch Ausgabe von veröffentlichten Aufsätzen, Urteilen oder Internetrecherche usw.	<p>Selbststeuerung</p> <ul style="list-style-type: none">• Eigenständige Erarbeitung des Themas anhand der Übungsfälle und Skripten• Auswertung der Literaturempfehlung	<ul style="list-style-type: none">• Lernzielkontrolle,• Wiederholung anhand der Ergebnisse der Lernzielkontrolle,• Erneute Problemstellung. Ablauf wie erste Unterrichtseinheit

Im Fachpraktikum I sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen dann die praktische Anwendung des Erlernten kennen lernen.

In der Aufbaustufe (Fachtheoretischer Lehrgang B) sollen sich die Bewerber dann sehr schnell mit komplexen, authentischen, zunehmend interdisziplinären Problemstellungen auseinandersetzen müssen. Dadurch kann das notwendige Problembewusstsein erzeugt werden, die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen werden motiviert, sich das zur Lösung der Probleme notwendige Wissen zu erarbeiten und sie werden gezwungen sich mit der komplexen Realität von Recht und Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in verschiedenen Kontexten und unter verschiedenen Zielsetzungen gelernt und angewendet werden. Die Perspektivenvielfalt

beim Lernen ermöglicht die Verknüpfung des Wissens mit vielen Anwendungsbedingungen und verbessert die Abstraktion der erworbenen Kenntnisse.

Die Arbeit mit „kleinen anschaulichen Fällen“, aus der Idee geboren „vom Leichten zum Schweren“ zu unterrichten, bietet immer die Gefahr der Banalisierung. Es werden „Erkenntnisinseln“ erzeugt, die sich später nicht zwingend zu einem Ganzen zusammenfügen. Deshalb darf im fachtheoretischen Lehrgang B das Prinzip der Anschaulichkeit nicht zum Aufbauprinzip des Lehrplans werden. Die Arbeit am komplexen, praxisnahen Fall, das „Hineinarbeiten“ in den Fall, verhindert von Anfang an das „Lernen als Selbstzweck“ und fördert die Erkenntnis der Zusammenhänge. Innerhalb des Systems bleibt das methodische Prinzip der Anschaulichkeit, d.h. die komplexen Themenbereiche sind mit Hilfe von anschaulichen Beispielen zu erarbeiten, bedeutsam.

In dieser Stufe steht der handlungsorientierte Unterricht im Vordergrund. Der Lehrer ist nicht mehr Darsteller eigenen Wissen und Könnens sondern Beobachter und Initiator, der den Lernprozess durch Denkanstöße und Hinweise auf Quellen begleitet. Durch handlungsorientierten Unterricht kann die Schwelle zum Übergang in die Praxis weit abgesenkt werden. Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen steht ein Übungsterrain zur Erprobung ihrer Fähigkeiten zur Verfügung. Das bedingt, dass der Lehrer auch Irrwege zulässt und die Bewerber auf ihrem Weg begleitet. Das Lehren bekommt damit einen Impulscharakter. Statt fertige und erschöpfende Antworten und klare Vorgaben zu erwarten, werden die Lernenden zu eigenem Ausprobieren, Nachdenken, Kooperieren in Gruppen und dadurch eigenständigen Lösungsansätzen ermuntert.

Daneben dient der Fachtheoretische Lehrgang B der Ausbildung der Schlüsselqualifikationen, der Kommunikation, der Organisation u.a..

Die Leitziele

Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen durch die Ausbildung dazu bereit und fähig sein, ihre berufliche Situation unter den gegebenen Bedingungen in der Gegenwart und im späteren Leben mit zunehmender Selbststeuerung kompetent zu gestalten. Dazu gehört, dass die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sich in dem Spannungsfeld der unabdingbaren Forderungen und den persönlichen Erwartungen zu Recht finden.

Der Lehrplanaufbau

Für den Lehrplanaufbau ist der Wechsel zwischen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten vorgegeben und zweckmäßig.

Er gliedert sich in

Die Einführende Ausbildung

In der Einführenden Ausbildung sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen an einem Unterrichtstag einen Überblick über die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erhalten und mit dem Ablauf der Ausbildung vertraut gemacht werden.

Fachtheoretischer Lehrgang A

Im Fachtheoretischen Lehrgang A erfolgt die rechtliche Grundschulung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen an der Justizschule Pegnitz im Wesentlichen diszipliniert. In dieser Zeit werden den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen auch die EDV-Grundkenntnisse vermittelt und es erfolgt die Schulung an der gerichtsvollzieherspezifischen Anwendersoftware. Hauptsächlichste Unterrichtsformen sind das Referat und das Lehrgespräch.

Im Fachtheoretischen Lehrgang A werden 11 Klausuren, davon 7 in einem Klausurenblock, geschrieben

Praktische Ausbildung I

Die Praktische Ausbildung I soll den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen die Anwendung der erlernten Theorie in der Praxis zeigen. Die Ausbildungsleiter und -leiterinnen wirken dabei als Trainer, die die Einsätze in den Ausbildungsstationen generell koordinieren und überwachen und dabei auf die Einhaltung der Arbeitsanleitungen achten, darüber hinaus aber auch individuell steuernd und nachbessernd in die Ausbildung der einzelnen Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen eingreifen. Da aufgrund der Verdichtung der praktischen Ausbildung eine wesentlich straffere Überwachung und Leitung dieses Ausbildungsteils erforderlich ist, kommt dieser Aufgabe der Ausbildungsleiter künftig gesteigerte Bedeutung zu.

In zunehmend fächerübergreifenden Übungen soll im praxisbegleitenden Unterricht der Lernstoff des fachtheoretischen Lehrgangs A verfestigt werden. Aufgrund der indi-

viduelleren Betreuung durch die Ausbildungsleiter können auch gezielt bei einzelnen Bewerbern noch vorhandene Wissensdefizite aufgearbeitet werden.

Im Rahmen des praxisbegleitenden Unterrichts sollen die Klausuren aus dem Fachtheoretischen Lehrgang A, die im letzten Klausurenblock geschrieben worden sind, besprochen werden.

Darüber hinaus werden im Fachpraktikum I 4 Klausuren geschrieben.

Fachtheoretischer Lehrgang B

Der Fachtheoretische Lehrgang B dient der Vertiefung und Vernetzung des Unterrichtsstoffes durch integrierten Unterricht im Wesentlichen durch schüleraktive Unterrichtsformen.

Im Fachtheoretischen Lehrgang B werden 7 Klausuren, davon 1 fünfstündige Arbeit, in einem Klausurenblock, geschrieben

Zudem soll die Ausbildung die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen durch die Erweiterung des rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Horizonts dazu befähigen, ihre Arbeit als Gerichtsvollzieher in größere Zusammenhänge zu bringen.

Im Fachtheoretischen Lehrgang B sollen darüber hinaus Fähigkeiten wie:

- Gesprächsführung
- Selbstverteidigung
- Qualitätsmanagement

geschult werden.

Durch im Laufe des Lehrgangs zunehmendes „Fit for Work“ Training d.h. fächerübergreifende Seminarübungen und Planspiele mit Praxissimulation, soll die Schwelle zum Übergang in die Praxis niedrig gehalten werden.

Praktische Ausbildung II

In der Fachpraktischen Ausbildung II sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen auf ihren Einsatz in der Praxis vorbereitet werden. Die Gerichtsvoll-

zieherbewerber und -bewerberinnen können nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der eigenständigen Wahrnehmung von Gerichtsvollzieheraufgaben betraut werden. Dabei ist jedoch der Einsatz bei einem Gerichtsvollzieher gegenüber der Übertragung eines eigenen (Teil-) Bezirkes mit eigener Verwaltung vorzuziehen.

Unterrichtsveranstaltungen finden in der Fachpraktischen Ausbildung II insoweit statt, als die Klausuren aus dem Fachtheoretischen Lehrgang B besprochen werden.

Es werden 6 Übungsklausuren, davon 1 fünfstündige Klausur geschrieben, die dann im Fachtheoretischen Lehrgang C besprochen werden.

Fachtheoretischer Lehrgang C

Der Fachtheoretische Lehrgang C dient der Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung.

Die Gestaltung des Rahmenstoffplans

Allgemeines

Ziel der Neugestaltung des Rahmenstoffplans war es, die verbesserte Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ohne zeitliche Verlängerung effektiver zu gestalten. Dies setzte voraus, den Unterricht und die praktische Ausbildung straffer und effektiver zu planen, Überschneidungen zu vermeiden und Vernetzungen herzustellen.

Zur Umsetzung dieser Anforderung war erforderlich:

- Ein gemeinsames Grundverständnis für die Ziele und Inhalte der Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen zu entwickeln.
- Den curricularen Aufbau der Ausbildung der einzelnen Lehrgebiete aufzuzeigen.
- Durch pädagogische und inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrgebieten eine bessere Vernetzung herzustellen.
- Den Dozenten die Unterrichtsschwerpunkte zu verdeutlichen und die Anforderungsstufe, in der der Stoff vermittelt werden soll.

- Durch die Angabe der Lernzielstufe den Dozenten Hinweise auf die Wahl der Unterrichtsmethoden zu geben.
- Den Dozenten eindeutig nachvollziehbare Zielvorgaben für die Lernzielkontrolle an die Hand zu geben.
- Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen die Schwerpunkte zu vermitteln und einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu ermöglichen.
- Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen deutlich zu machen, in welcher Leistungstiefe gelernt werden soll.
- Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen konkretere Anleitungen zur Prüfungsvorbereitung zu geben.
- Eine gemeinsame und nachvollziehbare Grundlage für die Prüfung zu schaffen.

Der Rahmenstoffplan wurde deshalb in Lernzielen dargestellt, weil damit die o.g. Vorgaben der Reform der Gerichtsvollzieherausbildung besser erreicht werden können.

Lehrkräftefortbildung

Ein sorgfältig entwickelter Lehrplan erleichtert die Unterrichtsvorbereitung. Wenn gut durchdachte und klare Lernziele vorliegen, sind bei der tatsächlichen Unterrichtsplanung nur noch wenige Hauptschritte zu vollziehen:

- Stoffsammlung
- Feinziele festlegen
- Prägendes Unterrichtsverfahren festlegen
- Auswahl der Medien
- Unterrichtsverlauf planen und reflektieren

Der Erfolg aller Überlegungen zur Reform der Gerichtsvollzieherausbildung ist im Wesentlichen von der Umsetzung der durch den Rahmenstoffplan ausgedrückten Idee durch die Lehrkräfte abhängig.

Die an der Justizschule tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte sind überwiegend Fachleute mit starker Disziplinentorientierung. Nur wenigen ist die Möglichkeit gegeben ihr Fachgebiet von sich aus in den Gesamtkomplex der Ausbildung einzuweben.

Diesem Problem wird dadurch begegnet, dass die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz auf dem Gebiet der Unterrichtsmethodik, die hauptsächlich durch die Justizschule Pegnitz durchgeführt werden, stark gefördert wird. Zum anderen werden seit September 2004 eine didaktisch ausgerichtete Veranstaltungen, für die hauptamtlichen Lehrkräfte der Bayerischen Justizschule durchgeführt.

Beispiele:

2004	Selbstgesteuertes Lernen
2005	Lernen in Gruppen
2006	Unterrichtsmodelle und –materialien für Gruppenlernen und Selbststeuerung
2007	Von der Lernbetreuung zur Lernbegleitung
2008	u.a. Moderation als Unterrichtsmethode

Qualitätsmanagement

Evaluation

Ziel eines jeden Lehrplans muss es sein, eine optimale Ausbildung zu planen und zu steuern. Anfängliche Fehler im System sind selbst nach gründlichen vorausgehenden Studien nicht auszuschließen.

Eine gegebene Evaluation des Lehrplanes erfolgt durch die Auswertung der Klausuren, der Prüfungsergebnisse und durch die durch die Justizschule durchgeführten mündlichen oder schriftlichen Umfragen bei den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen und in der Praxis

Teilweise werden von den Lehrkräften Beurteilungsbögen ausgegeben, die von der Justizschule bereitgestellt werden, in denen sowohl der Unterricht didaktisch und methodisch, aber auch das persönliche und fachliche Verhalten der einzelnen Lehrkraft zur Beurteilung gestellt wird. Die Evaluierung obliegt allerdings der einzelnen Lehrkraft selbst, die Schule erfährt in der Regel davon nichts.

Anpassung der Ausbildung

Nach dem Selbstverständnis der Bayerischen Justizschule sind Stoffpläne nichts Statisches. Es liegt in der Natur der Sache, dass Themen die heute wichtig sind, morgen schon überholt sein können. Rahmenstoffpläne müssen ständig den Veränderungen in der Gesellschaft und dem Beruf angepasst werden. Jedes Ergebnis der Evaluation ist Basis für die Überlegungen zur Nachbesserung. Rahmenstoffpläne, Lehrkräftefortbildung und technische Ausstattung sind daher kein Zustand sondern ein Prozess.